

sein innerstes Wesen«<sup>130</sup> <sup>131</sup>. Mitunter wird jedoch auch die Führungsspitze der Partei unmittelbar zusammen mit einem Staatsorgan normsetzend tätig <sup>m</sup>.

Die Planung ist zu definieren als eine Funktion, die auf die Regelung des Totalablaufs eines künftigen Geschehens geht. Sie setzt bestimmte Schwerpunkte und bestimmt ein Bündel miteinander abgestimmter Maßnahmen zur Erreichung des Planzweckes<sup>132</sup>. Im Grunde ist die gesamte Tätigkeit eines sozialistischen Staates Planung, weil seine Aufgabe die bewußte Erfüllung geschichtlicher Notwendigkeiten ist. Wenn sie dennoch verdient, als besondere Staatstätigkeit hervorgehoben zu werden, so deshalb, weil sie in einem konkreten Gebilde ihren rechtlichen Ausdruck findet: dem Plan<sup>133</sup>. Der Plan hat mit der Norm gemeinsam, daß sein Inhalt von der Parteispitze bestimmt wird und er allgemeinverbindlich ist. Im Gegensatz zur Norm ist er aber ausschließlich auf eine Veränderung gerichtet, während die Norm trotz ihrer Eigenschaft als Instrument der Entwicklung dennoch auch die Aufgabe der Bewahrung und des Schutzes des bereits Erreichten hat. Außerdem ist der Plan terminiert, die Norm nicht<sup>134</sup>. Die Koordinierung der Einzelakte wird beim Plan anders als bei der Norm vollzogen<sup>135</sup>.

Verwaltung einschließlich der Leitung der Wirtschaft und Normsetzung sollten nach marxistisch-leninistischer Staatslehre eine Einheit bilden. Auf Lenin wird das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zurückgeführt<sup>136</sup>. Er wollte keine »Schwatzbuden« als Volksvertretungen, sondern arbeitende Körperschaften. Weil die Volksvertretungen indessen faktisch nicht verwalten können, werden doch wieder besondere Exekutivorgane notwendig, deren Tätigkeit sich aber wiederum nicht auf die Verwaltung beschränkt, sondern die auch ermächtigt sind, Normen zu setzen. Sie werden als »vollziehende und verfügende« Organe bezeichnet.

Während im Staate mit Gewaltenteilung die Verwaltung sich nicht in der Vollziehung von Normen erschöpft<sup>137</sup>, soll die gesamte Staatstätigkeit, soweit sie nicht Regierung oder Normsetzung ist, Normvollziehung sein<sup>138</sup>. Das bedeutet aber nicht eine erhöhte Rechtssicherheit in der herkömmlichen Bedeutung dieses Begriffs. Denn der Inhalt der Norm steht stets zur Disposition der politisch entscheidenden Instanz. Es sind Normen mit variablem Inhalt, die zu vollziehen sind. Die normgebundene Exekutive ist daher hier für den Bürger unberechenbar.

In der SB2 wird die Gewaltenkonzentration sogar so verstanden, daß es ein eigenständiges Verwaltungsrecht nicht geben dürfe<sup>139</sup>. Obwohl in der UdSSR ein anderer Standpunkt vertreten wird, hält man bis in jüngste Zeit hinein an der Ablehnung eines besonderen Verwaltungsrechts fest und erklärt diese Haltung mit dem unterschiedlichen Stand der Entwicklung in den beiden Ländern<sup>140</sup>.

<sup>130</sup> *Siegfried Petzold, Die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, das feste Fundament des sozialistischen Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik, in Staat und Recht, 1961, Heft 4, S. 658 ff., hier S. 666.*

<sup>131</sup> *Kerimow, aaO., S. 112; praktische Beispiele für die UdSSR bei Meissner, aaO.*

<sup>132</sup> *Max Imboden und Klaus Obermayer sowie die Aussprache über das Thema »Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut« auf der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Erlangen, Veröffentlichungen, Heft 18, Berlin 1960.*

<sup>133</sup> *Meissner, aaO., S. 15.*

<sup>134</sup> *Mampel, aaO.*

<sup>135</sup> *Meissner, aaO.*

<sup>136</sup> *Lenin, Staat und Revolution, aaO., S. 192.*

<sup>137</sup> *Ernst Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Auflage, München-Berlin, 1958, S. 17.*

<sup>138</sup> *Kerimow, aaO., S. 165.*

<sup>139</sup> *Ulbricht, aaO., S. 640.*

<sup>140</sup> *Willi Büchner-Uhder, Rudolf Hieblinger und Wolfgang Menzel, Voraussetzungen für ein Lehrbuch des Staatsrechts der Deutschen Demokratischen Republik schaffen!, in Staat und Recht, 1963, Heft 2, S. 283, hier S. 288.*